

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 14.09.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

128.	Bekanntmachung der Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung zum 01.08.2012	313
129.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 08.06.2012	314
130.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	317
131.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	318
132.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	319
133.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	320
134.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012	321

B. Nichtamtlicher Teil

128.

**Bekanntmachung der
Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung
zum 01.08.2012**

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 86/2012, der Ausführungen von Städtischem Oberrat Bock, der Empfehlungen der Ortsräte Esbeck und Hoiersdorf vom 19.06.2012, der Empfehlung des Ausschusses für Bürgerdienste vom 19.06.2012 sowie der Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 25.06.2012 und der Wortbeiträge der Ratsmitglieder Backhaus, Rautenschlein, Rehkuh und Nabel beschloss der Rat der Stadt mit 26 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Nabel) und 1 Stimmenthaltung (Nennewitz), die Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) zum 01.01.2013 sowie das Entgelt für die 4 Stunden-Betreuung auf 92 € festzusetzen.

Beglaubigt:

gez. Bäsecke

(L.S.)

Bäsecke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 32 vom 12.09.2012

129.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättegebührensatzung)
vom 08.06.2012**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind

92,00 €	für einen Vormittagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
110,00 €	für einen Vormittagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
120,00 €	für einen Dreivierteltagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
140,00 €	für einen Ganztagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
6,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh- und Spätdienst.

Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtische Kinderkrippe betragen für ein Kind

140,00 €	für einen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
175,00 €	für einen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
6,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst.

Neben den Benutzungsgebühren für einen Kindertagesstättenplatz wird für die Verpflegung monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld erhoben.

- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte Kind um 75 v. H.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 2 der Kindertagesstättensatzung.
- (3) Die Gebührenpflicht wird durch Betriebseinschränkungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (4) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht in vollem Umfange in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist/sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsgeldes

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu überweisen.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Stadt Schöningen geltend gemacht.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagsstätte fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen.
- (4) Das Verpflegungsgeld für das Frühstück, das Mittagessen und die Zwischenmahlzeit am Nachmittag ist ganzjährig monatlich zu zahlen, da es sich um eine Umlage des jährlichen Verpflegungsaufwandes handelt. Die Teilnahme ist verpflichtend, sofern das Kind zu der jeweiligen Tageszeit in der Kindertagesstätte betreut wird.
Eine Rückerstattung für Ferienzeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn ein Kind für mindestens 4 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit oder Kuraufenthalt nicht besucht. Der Nachweis hat durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Diese Bestimmung gilt auch für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (5) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (6) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen vom 27.05.2011 über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) außer Kraft.

Schöningen, den 25.06.2012

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L.S.)

Bäsecke

**130. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich
der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr
im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund des Feiertages (03.10.2012) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 03. – 05.10.2012 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der E.ON Energy from Waste AG ist am 06.10. in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die TRV bleiben an dem Feiertag geschlossen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

**131. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 20.09.2012, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschriften über die 02. öffentliche Sitzung am 24.05.2012 und die 03. öffentliche Sitzung am 12.06.2012
6. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
7. BNK Deutschland – Planung zum Fracking im Bereich des Landkreises Helmstedt
8. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2013
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 30.08.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

**132. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr**

Am Dienstag, dem 25.09.2012, findet um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19.04.2012
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Weiterentwicklung des Projekts Region Braunschweig GmbH (PRBS) zur Allianz für die Region GmbH
7. Sachstandsbericht Breitbandinitiative Landkreis Helmstedt
8. Sachstandsbericht RTB-Förderung
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 06.09.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 32 vom 12.09.2012

**133. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Dienstag, dem 18.09.2012, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum im Kreishaus 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 11.06.2012
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Schulentwicklungsplanung; Erörterung der weiteren Vorgehensweise
7. Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel über die Zahlung von Sachkostenbeiträgen
8. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
9. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.09.2012 auf Einrichtung einer Oberschule am Standort Königslutter zum August 2013/14
10. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 04.09.2012

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 32 vom 12.09.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

134.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 22.06.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	119.892.700,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	132.575.300,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	900.800,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	19.600,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.881.500,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.692.400,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.247.900,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.163.800,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.915.900,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.423.900,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	122.045.300,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	135.280.100,-- Euro

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.908.200,-- Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.908.200,-- Euro
im Vermögensplan mit	
Einzahlungen in Höhe von	25.000,-- Euro
Auszahlungen in Höhe von	25.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.915.900,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.764.700,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000,--Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer,
54,32 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
54,32 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
107 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
105 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
96 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
365 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem
Gewerbesteuerertrag.

Helmstedt, den 27.06.2012

LANDKREIS HELMSTEDT

(L. S.)

gez. Wunderling-Weilbier

(Wunderling-Weilbier)
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 13.09.2012 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-154 (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.09.2012 bis 21.09.2012 und vom 24.09.2012 bis 25.09.2012 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 13.09.2012

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Krieger

(Krieger)
Städt. Oberrat

ABl.-Nr. 32 vom 14.09.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier